



Rücknahme der Anmeldung des Erwerbs der Sana Kliniken Ostholstein durch AMEOS

Branche: Krankenhäuser

Aktenzeichen: B3-157/18

Datum der Entscheidung: 18.03.2019 (Rücknahme der Anmeldung)

Die Anmeldung des Vorhabens der AMEOS Gruppe, über ihre Tochtergesellschaft AMEOS Psychiatrie Holding GmbH 94,8 Prozent der Anteile an der Sana Kliniken Ostholstein GmbH zu erwerben, wurde im Rahmen eines fusionskontrollrechtlichen Hauptprüfverfahrens vertieft untersucht, wobei umfangreiche Ermittlungen durchgeführt wurden. Diese führten zu dem vorläufigen Ergebnis, dass der Zusammenschluss zu einer erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs auf dem regionalen Krankenhausmarkt in Ostholstein führen würde. Nachdem das Bundeskartellamt seine wettbewerblichen Bedenken gegen das Vorhaben den Beteiligten in einer ausführlichen Darstellung schriftlich zur Stellungnahme mitgeteilt hatte (sog. „Abmahnung“), wurde die Anmeldung ohne Stellungnahme zurückgenommen. Das Verfahren ist aufgrund der Rücknahme der Anmeldung ohne eine abschließende Entscheidung des Amtes (und ggf. deren gerichtliche Überprüfung) zu Ende gegangen. Der Zusammenschluss darf damit ohne ein neues Zusammenschlusskontrollverfahren nicht vollzogen werden. Grundlage der Abmahnung waren folgende Ermittlungsergebnisse und Bewertungen:

Von dem Zusammenschlussvorhaben war in sachlicher Hinsicht nach ständiger, höchstrichterlich bestätigter Praxis der Marktabgrenzung des Bundeskartellamts der Sortimentsmarkt für die Erbringung von akutstationären somatischen Krankenhausdienstleistungen betroffen.¹ In diesem Bereich überschneiden sich die Aktivitäten der Beteiligten im betroffenen räumlich relevanten Markt, der nach den Ermittlungen des Amtes im vorliegenden Fall den Markt Ostholstein umfasst,

¹ Vgl. zuletzt auch Fallbericht B3-122/18.

welcher zum großen Teil identisch ist mit dem Landkreis Ostholstein. Dieser räumlichen Markt-
abgrenzung lagen die realen Patientenströme zugrunde, auch solche in die Universitätskliniken
Campus Lübeck und Campus Kiel.²

Das Zielunternehmen Sana Kliniken Ostholstein betreibt die Inselklinik Fehmarn auf der Insel
Fehmarn, die Sana Klinik Oldenburg in Oldenburg i.H., die Sana Klinik Eutin in Eutin und die Sana
Klinik Middelburg in Süsel. Bis auf die Sana Klinik Middelburg sind alle Kliniken des Zielunterneh-
mens Allgemeinkrankenhäuser; d.h. sie verfügen zumindest über einen chirurgischen Fachbe-
reich und einen Fachbereich der Inneren Medizin. Sie erreichen zusammen einen Marktanteil von
rd. 35 - 40 Prozent nach Fällen. Sana Kliniken Ostholstein ist damit ohne den Zusammenschluss
der führende Krankenhausträger im Markt Ostholstein.

Die Erwerberin AMEOS Psychiatrie ist selbst zwar in Ostholstein bislang kaum auf dem Markt für
akutstationäre somatische Krankenhausdienstleistungen unmittelbar tätig, jedoch ist sie nach
§ 36 Abs. 2 GWB mit der engsten Wettbewerberin des Zielunternehmens, der Schön Klinik Neu-
stadt, verbunden. Die Schön Klinik Neustadt ist ebenfalls ein Allgemeinkrankenhaus mit Planbet-
ten in der Chirurgie, in der Inneren Medizin und zusätzlich in der Neurologie. Sie erreicht im Markt
Ostholstein einen Marktanteil von rd. 15 - 20 Prozent nach Fällen.

Beide Krankenhausträger sind Teil des Portfolios von Fondsgesellschaften, von denen sie jeweils
mitbeherrscht werden und die ihrerseits von The Carlyle Group, Washington (USA), beherrscht
werden.

The Carlyle Group ist ein Private-Equity-Unternehmen. Ihr Geschäftsbetrieb besteht u.a. darin,
mittels verschiedener Fondsgesellschaften Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, durch
strategische und operative Maßnahmen den Marktwert dieser Unternehmen zu steigern und die
Beteiligung bzw. das Unternehmen als Ganzes nach einigen Jahren wieder zu verkaufen. Dieses
Geschäftsmodell setzt eine enge Kontrolle der Unternehmen voraus. Der erhöhte Marktwert die-
ser Unternehmen ist Grundlage für die Rendite des eingesetzten Kapitals der Investoren. Unter-
schiedliche Anlageziele, eine unterschiedliche Zusammensetzung der Investorengruppen sowie
unterschiedliche Fondslaufzeiten und Renditeerwartungen verschiedener Fondsgesellschaften

² Vgl. dazu auch die Methodik der räumlichen Markt-
abgrenzung im Fallbericht B 3-122/18 zur Rücknahme
der Anmeldung eines Krankenzusammenschlusses in Köln.

eines Private–Equity-Unternehmens sind für ihre Verbundenheit nach § 36 Abs. 2 GWB regelmäßig ohne Belang. Es genügt die Möglichkeit der Einflussnahme auf strategische Entscheidungen des Portfoliounternehmens. Auf eine tatsächliche Einflussnahme kommt es nicht an.

Nach dem angemeldeten Zusammenschluss wären alle im Markt Ostholstein gelegenen somatischen Allgemeinkrankenhäuser von der Carlyle Group mitbeherrscht worden. Auf dem sachlichen Markt für akutstationäre Krankenhausdienstleistungen in Ostholstein vereinigen die AMEOS Gruppe, die Schön Klinik Neustadt und Sana Kliniken Ostholstein zusammen einen Marktanteil von rd. 55 - 60 Prozent nach Fällen auf sich und wären marktbeherrschend.

Der Abstand der nach dem Zusammenschluss verbundenen Unternehmen zum nächsten Wettbewerber, dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Lübeck, mit einem Marktanteil nach Fällen von rd. 10 - 15 Prozent beträgt über 45 Prozentpunkte. Es folgt das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Kiel, mit einem Marktanteil in Ostholstein von 5 - 10 Prozent nach Fällen. Hinzu kommt, dass die beiden Standorte des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein nicht unmittelbar im Markt Ostholstein liegen und keine besondere wettbewerbliche Nähe zu den Zusammenschlussbeteiligten und der Schön Klinik Neustadt aufweisen. Das Vorhaben hätte entsprechend zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs geführt.

Da Zusammenschlussprojekte, gerade auch solche mit der Beteiligung eines öffentlich-rechtlichen Trägers oftmals aufwändige politische Prozesse in den Gremien der Gebietskörperschaften benötigen, bietet das Bundeskartellamt allen Krankenhausträgern an, frühzeitig für ihre konkreten Zusammenschlussprojekte eine informelle Vorprüfung durchzuführen, damit im Falle kartellrechtlicher Probleme diese Prozesse nicht wiederholt werden müssen und ggf. andere Lösungen in den Blick genommen werden können. Diese Vorprüfungen sind gebührenfrei.

In der Vergangenheit haben solche frühzeitigen Vorprüfungen immer zu sehr verlässlichen Einschätzungen geführt, ob mit den geplanten Vorhaben wettbewerbsrechtliche Bedenken verbunden sind. Auch im vorliegenden Fall hatte es eine solche Vorprüfung gegeben, die sich dabei abzeichnenden wettbewerbsrechtlichen Bedenken waren den Zusammenschlussbeteiligten mündlich bereits Ende 2018 übermittelt worden und bestätigten sich auch in diesem Fall im Rahmen der nachfolgenden Prüfung nach förmlicher Anmeldung des Zusammenschlusses.